

## **Antrag**

**der Fraktion Die Republikaner**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Zusammenschlüsse von Rockerbanden**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Rockerbanden sich seit 1998 im Land, Bund und in der EU unter welchen Umständen zusammengeschlossen haben und welche Mitgliederzahlen von derzeit im Land auftretenden Rockerbanden ihr bekannt sind;
2. in welchen Bereichen der Kriminalität diese fusionierten Rockerzusammenschlüsse unter welchen bekannten Namen heute tätig sind und welche Gemeinden/Städte im Land als Zentren oder etablierte Bereiche von Rockerbanden bisher bekannt sind;
3. in welchem Umfang die unter Ziffer 1 genannten Rockerbanden bewaffnet sind und welche Art Waffen, Sprengstoffe u. a. Hilfsmittel der Gewaltausübung bisher im Zusammenhang mit der Aktivität dieser Gruppen festgestellt worden sind;
4. wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen wie viele Personen aus dem genannten Personenkreis seit 1998 in Baden-Württemberg geführt worden sind und um welche Deliktarten es sich dabei im Wesentlichen gehandelt hat;
5. inwieweit es zutrifft, dass bei einem Sprengstoffanschlag im genannten Milieu auf ein Lokal in Merseburg militärischer Sprengstoff zur Anwendung gekommen ist und von welchem aufklärungsbedürftigen Hintergrund die Strafverfolgungsbehörden ausgehen;

6. in welchem Umfang Rockerbanden im Land in Prostitution und Menschenhandel verwickelt sind und welchen Anteil am Rauschgifthandel, Prostitution, Menschenhandel und Waffendelikten die genannten Gruppierungen kontrollieren;
7. welche Erkenntnisse darüber vorliegen, wonach Mitglieder von Rockerbanden als sog. Security-Kräfte Gebühren oder Honorare kassieren, um Veranstaltungen aller Art zu schützen und welchen Umfang diese Praxis im Land bereits aufweist;
8. welche Erkenntnisse der Landesregierung darüber vorliegen, dass Mitglieder von Rockerbanden oder diesen nahe stehende Personen in gewerblichem Umfang Bodyguard-Service, Alarmanlageninstallationen u. a. sicherheitsempfindliche Angebote realisieren;
9. welche Erkenntnisse die Landesregierung über angebliche Aussagen des Bundeskriminalamtes hat, nach denen in Deutschland Rockerkriege mit schwerer Bewaffnung, wie Maschinenwaffen, panzerbrechenden Waffen, Stingerraketen u. a. Kriegsgerät zu erwarten sind, so wie sie z. T. aus skandinavischen u. a. europäischen Ländern bekannt geworden sind;
10. inwieweit die Landesregierung die o. a. Banden im Sinne von § 129 StGB der organisierten Kriminalität zuordnet und die Ermittlungsverfahren durch die entsprechenden Organisationseinheiten der Kriminalpolizei durchführen lässt.

23. 06. 2000

Troll, Wilhelm, König, Rapp, Käs  
und Fraktion

#### Begründung

Von Veranstaltern und ihren Gästen, selbst an Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen, wurde mitgeteilt, dass sich zunehmend Rockergruppen gegen Gebühren für den Schutz von Festen aller Art anbieten, um deren Sicherheit zu garantieren. Bei Weigerung komme es zu Übergriffen. Zunehmende Zwangszusammenschlüsse unter Androhung von Krieg, schaffen auch im Land eine breite organisierte Struktur der Rockerbanden, die nur mangelhaft der polizeilichen Beobachtung erschlossen werden können, wird aus Kreisen der Polizei und Justiz dargelegt. Berichte in verschiedenen Medien beschreiben blutige Machtkämpfe zwischen Hells Angels, Bones, Bandidos, Ghost Riders u. a. Gruppierungen. Die Aufklärung des Umfangs und der Qualität dieser Kriminalitätsform im Lande und über die Landesgrenzen hinaus, ist zur Beurteilung der Inneren Sicherheit im Land, dem Bedrohungspotenzial und der notwendigen Abwehrmaßnahmen dringend geboten, bevor sich eine weitere Verfestigung dieser Strukturen ergibt.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Juli 2000 Nr. 3-1220.9/259 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. welche Rockerbanden sich seit 1998 im Land, Bund und in der EU unter welchen Umständen zusammengeschlossen haben und welche Mitgliederzahlen von den derzeit im Land auftretenden Rockerbanden bekannt sind;*

Zu 1.:

### BONES MC/HELLS ANGELS MC

Im November 1999 schlossen sich 16 der 21 Ortsgruppen (so genannte Chapter) der bis zu diesem Zeitpunkt bundesweit bedeutendsten Rockergruppe BONES MC dem weltweit vertretenen HELLS ANGELS MC an. Bis zu diesem Zeitpunkt war der HELLS ANGELS MC mit 6 Ortsgruppen in Deutschland präsent. Mit nunmehr insgesamt 22 Ortsgruppen beläuft sich deren Mitgliederzahl bundesweit auf ca. 550 bis 600 Personen, in Baden-Württemberg auf ca. 150 Mitglieder.

### Gelbe GHOSTRIDER'S MC/BANDIDOS MC

Ebenfalls Ende 1999 trat der Gelbe GHOSTRIDER'S MC dem weltweit agierenden BANDIDOS MC bei. Nach diesem Zusammenschluss gehören dem BANDIDOS MC Germany bundesweit ca. 250 Mitglieder an, ca. 30 dieser Mitglieder halten sich in Baden-Württemberg auf.

### Schwarze GHOSTRIDER'S MC

Dem Schwarzen GHOSTRIDER'S MC gehören bundesweit in 30 Ortsgruppen ca. 450 Mitglieder, in Baden-Württemberg in 12 Ortsgruppen ca. 180 Mitglieder an. Die Mitgliederzahl der einzelnen Ortsgruppen variiert zwischen 15 und 20 Personen.

### GREMIUM MC

Die Mitgliederzahl des GREMIUM MC beläuft sich bundesweit auf ca. 400 bis 450 Personen, in Baden-Württemberg auf ca. 100 bis 150 Personen. Der GREMIUM MC unterhält auf Bundesebene 27 Ortsgruppen, in Baden-Württemberg 7. Auch hier variiert die Mitgliederzahl der einzelnen Ortsgruppen zwischen 15 und 20 Personen.

Zur europaweiten Situation im Hinblick auf Zusammenschlüsse von Rockergruppen steht eine Erkenntnismitteilung von Europol aus.

*2. in welchen Bereichen der Kriminalität diese fusionierten Rockerzusammenschlüsse unter welchen bekannten Namen heute tätig sind und welche Gemeinden/Städte im Land als Zentren oder etablierte Bereiche von Rockerbanden bisher bekannt sind;*

Zu 2.:

Sofern bislang Ermittlungsverfahren im Umfeld von Rockergruppierungen durchgeführt wurden, haben sich diese gegen einzelne Mitglieder gerichtet, nicht aber gegen eine Rockergruppe in ihrer Gesamtheit.

Ermittlungsverfahren gegen einzelne Mitglieder wurden insbesondere in den Kriminalitätsbereichen Rauschgifthandel und -schmuggel, Waffenhandel und -schmuggel, Rotlichtkriminalität (Zuhälterei, Förderung der Prostitution etc.) und Gewaltkriminalität geführt.

In Baden-Württemberg sind in den nachgenannten Städten Ortsgruppen von Rockergruppen bekannt:

Stuttgart, Lahr, Mannheim, Heilbronn, Ulm, Esslingen, Sinsheim, Reutlingen, Heidenheim, Heidelberg, Karlsruhe, Ehingen, Singen, Pforzheim, Ludwigsburg, Eislingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Künzelsau.

*3. in welchem Umfange die unter Ziffer 1 genannten Rockerbanden bewaffnet sind und welche Art Waffen, Sprengstoffe u. a. Hilfsmittel der Gewaltausübung bisher im Zusammenhang mit der Aktivität dieser Gruppen festgestellt worden sind;*

Zu 3.:

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen einzelne Mitglieder der angeführten Rockergruppen wurden teilweise Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, vereinzelt auch Sprengstoff sichergestellt. Detaillierte Angaben zum Umfang der Sicherstellungen könnten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden. Rückschlüsse auf die Bewaffnung von Rockergruppierungen in ihrer Gesamtheit können dadurch jedoch nicht gezogen werden.

*4. wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen wie viele Personen aus dem genannten Personenkreis seit 1998 in Baden-Württemberg geführt worden sind und um welche Deliktarten es sich dabei im Wesentlichen gehandelt hat;*

Zu 4.:

Auf die Stellungnahme des Innenministeriums vom 26. März 1997 zum Antrag der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 12/1087, zu Ziffern 1 bis 3 wird verwiesen.

Seit 1998 wurden insgesamt 11 OK-Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder von Rockergruppen geführt. Die Ermittlungen erstreckten sich hierbei auf die Deliktsfelder Rauschgifthandel und -schmuggel, Waffenhandel und -schmuggel, Zuhälterei, Förderung der Prostitution und Schutzgelderpressung.

Eine Aussage zur Anzahl der dem Rockermilieu zuzurechnenden Tatverdächtigen bei sonstigen Ermittlungsverfahren wäre nur über eine aufwändige Sonderauswertung der Personenauskunftsdatei (PAD) möglich, von der wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes abgesehen wurde.

*5. inwieweit es zutrifft, dass bei einem Sprengstoffanschlag im genannten Milieu auf ein Lokal in Merseburg militärischer Sprengstoff zur Anwendung gekommen ist und von welchem aufklärungsbedürftigen Hintergrund die Strafverfolgungsbehörden ausgehen;*

Zu 5.:

Aufgrund der andauernden Ermittlungen wurden durch das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt keine Angaben zu Details und Hintergründen der Straftat mitgeteilt.

6. *in welchem Umfang Rockerbanden im Land in Prostitution und Menschenhandel verwickelt sind und welchen Anteil am Rauschgifthandel, Prostitution, Menschenhandel und Waffendelikten die genannten Gruppierungen kontrollieren;*

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Anhaltspunkte für eine Dominanz von Mitgliedern dieser Rockerbanden in den angeführten Deliktsbereichen liegen nicht vor.

7. *welche Erkenntnisse darüber vorliegen, wonach Mitglieder von Rockerbanden als sog. Security-Kräfte Gebühren oder Honorare kassieren, um Veranstaltungen aller Art zu schützen und welchen Umfang diese Praxis im Land bereits aufweist;*

8. *welche Erkenntnisse der Landesregierung darüber vorliegen, dass Mitglieder von Rockerbanden oder diesen nahe stehende Personen in gewerblichem Umfang Bodyguard-Service, Alarmanlageninstallationen u. a. sicherheitsempfindliche Angebote realisieren;*

Zu 7. und 8.:

In Baden-Württemberg unterhalten einzelne polizeilich bekannte Mitglieder der Rockergruppen HELLS ANGELS MC und GREMIUM MC derzeit sechs kommerzielle Security-Firmen. Diese Firmen sind gewerberechtlich erfasst und genehmigt. Üblicherweise werden durch Firmen dieser Art Dienstleistungen wie Türsteher- bzw. Ordnerdienste, aber auch Personenschutzdienste gegen Entgelt angeboten. Über die Höhe der im Einzelfall gezahlten bzw. zu zahlenden Honorare liegen keine Erkenntnisse vor.

9. *welche Erkenntnisse die Landesregierung über angebliche Aussagen des Bundeskriminalamtes hat, nach denen in Deutschland Rockerkriege mit schwerer Bewaffnung wie Maschinenwaffen, panzerbrechenden Waffen, Stingerraketen u. a. Kriegsgerät zu erwarten sind, so wie sie z. T. aus skandinavischen u. a. europäischen Ländern bekannt geworden sind;*

Zu 9.:

Dem Landeskriminalamt liegen zu einer derartigen Aussage keine Erkenntnisse vor. Aus der aktuellen Lage ergeben sich keine Anhaltspunkte für diesbezügliche Schlussfolgerungen.

10. *inwieweit die Landesregierung die o. a. Banden im Sinne von § 129 StGB der organisierten Kriminalität zuordnet und die Ermittlungsverfahren durch die entsprechenden Organisationseinheiten der Kriminalpolizei durchführen lässt;*

Zu 10.:

Die Beurteilung, inwieweit Straftaten, die durch Mitglieder von Rockergruppen verübt wurden, der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, erfolgt aufgrund einer Einzelfallprüfung unter Zugrundelegung der bundesweit gültigen Definition der organisierten Kriminalität (OK). Demnach ist organisierte Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von er-

heblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Auch die Bewertung einer Tätergruppierung als „Kriminelle Vereinigung“ orientiert sich streng an den gesetzlichen Vorgaben des § 129 StGB und bedarf regelmäßig einer Einzelfallprüfung.

Sofern entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, werden mit der Bearbeitung von OK-Ermittlungsverfahren bzw. Ermittlungsverfahren gegen „Kriminelle Vereinigungen“ grundsätzlich entsprechend spezialisierte Organisationseinheiten der Kriminalpolizei und Justiz beauftragt (vgl. Antwort zu Nr. 4).

In Vertretung

Eckdert

Ministerialdirektor